jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Lvwg Erkenntnis 2020/7/8 VGW-031/088/6080/2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.2020

Entscheidungsdatum

08.07.2020

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

COVID-19-MaßnahmenG §2
COVID-19-MaßnahmenG §3 Abs3
COVID-19-MaßnahmenG-VO §1
VStG §19

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Kalteis über die nur hinsichtlich der Strafhöhe erhobene Beschwerde der mj. A. B. (geb.: 2005) gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 28.04.2020, Zl. ..., betreffend eine Bestrafung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe von EUR 100,-- auf EUR 75,-- herabgesetzt wird (wobei die Ersatzfreiheitsstrafe mit 2 Stunden bemessen bleibt). Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß§ 64 Abs. 2 VStG bleibt mit EUR 10,-- festgesetzt, das ist der gesetzliche Mindestkostenbeitrag.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin zur Last gelegt, sie habe am 20.3.2020, 17:00 Uhr, an einer näher bezeichneten Örtlichkeit in Wien, einen öffentlichen Ort betreten und gegenüber näher bezeichneten anderen, nicht mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten, obwohl dies nach der hier relevanten Rechtslage verboten gewesen sei und keine rechtliche Ausnahme zur Unterschreitung des Mindestabstandes vorgelegen sei. Hierdurch habe sie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (iVm § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der ministeriellen Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes) in der maßgeblichen Fassung zu verantworten. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100,-- (bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Stunden) verhängt und wurde ihr ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von EUR 10,-- auferlegt.

Bezüglich der Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass der objektive Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden im vorliegenden Fall durchschnittlich seien. Es sei der in der vorausgehenden Strafverfügung noch nicht berücksichtigte Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu berücksichtigen gewesen, Erschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen. Im Hinblick auf den vormaligen Einspruch gegen die zuvor ergangene Strafverfügung sei von ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen gewesen.

2. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet (siehe AS 44: „Aufgrund der Höhe des Betrages, bitte ich um nochmalige Ermäßigung für die o.a. Strafe, da meine finanzielle Situation wirklich schlecht ist und ich nur Schülerin bin“).

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt dem bezughabenden Verwaltungakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird der Sachverhalt, wie er im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vom 28.4.2020, Zl. ..., umschrieben ist, als erwiesen festgestellt.

Die Beschwerdeführerin ist ... 2005 geboren und hatte daher zum Tatzeitpunkt (20.3.2020) das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet.

Die Beschwerdeführerin ist Schülerin und bezieht kein eigenes Einkommen, sie ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

Durch das Verwaltungsgericht Wien wurde Einsicht genommen in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und wurde das Beschwerdevorbringen gewürdigt, weiters wurden bei der Beschwerdeführerin die Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit hg. Schreiben vom 8.6.2020 erhoben (hg. ON 1) und teilte die Beschwerdeführerin diesbezüglich ihre Verhältnisse mit Eingabe vom 17.6.2020 mit (hg. ON 2).

Da der im angefochtenen Straferkenntnis erhobene Tatvorwurf in der Beschwerde nicht bestritten wird (siehe AS 44 sowie den entsprechenden Vorhalt im hg. Schreiben ON 1, wonach die Beschwerde offenkundig nur in Bezug auf die Bekämpfung der Strafhöhe erhoben wurde, wobei dem weder im Schreiben der Beschwerdeführerin zur hg. ON 2 noch sonst entgegen getreten wurde), waren die Feststellungen der belangten Behörde betreffend die Tatbegehung an sich vollinhaltlich zu bestätigen.

Das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin ergibt sich aus dem insoweit unzweifelhaften Akteninhalt (insbesondere aus der zugrundeliegenden Anzeige vom 21.3.2020, AS 3; vgl. auch die eigenen Angaben zur hg. ON 2), die Eigenschaft als Schülerin ohne fixes Einkommen wurde von der Beschwerdeführerin mehrfach selbst dahingehend angegeben (AS 20, 44; vgl. auch die Eingabe zur hg. ON 2) und erscheinen diese Angaben auch im Hinblick auf das Alter der Beschwerdeführerin glaubhaft.

Die Feststellungen zur verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit stützen sich auf den Akt der belangten Behörde, dem keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen in Bezug auf die Beschwerdeführerin zu entnehmen sind und hat auch die belangte Behörde selbst die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit angenommen.

IV. Rechtsgrundlagen:

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020, lauten auszugsweise wie folgt:

„Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,

2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder

3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen. [...]

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen."

2. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020, lauten auszugsweise:

„§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;

2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;

3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;

4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei dürfen Arbeitsstätten lediglich dann betreten werden, wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte durchgeführt werden kann;

5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten."

V. Rechtliche Beurteilung:

1. Da sich die vorliegende Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, hat das Verwaltungsgericht Wien nur die von der Behörde vorgenommene Strafbemessung zu überprüfen und nicht mehr auf die in der Schuldfrage ergangene erstinstanzliche Entscheidung einzugehen. Hinsichtlich der Strafbarkeit ist das erstinstanzliche Straferkenntnis insoweit in (Teil-)Rechtskraft erwachsen (vgl. VwGH 22.2.1990, 89/09/0137, VwGH 14.11.1997, 97/02/0232; ob sich eine Beschwerde gegen die Strafhöhe richtet, ist aufgrund der Gesamtheit der Beschwerde zu überprüfen; dabei hat sich das Verwaltungsgericht einer objektiven Betrachtungsweise zu bedienen, siehe etwa VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 18.10.1999, 98/17/0364; 22.4.1999, 99/07/0010).

Allfällige verfassungsrechtliche Überlegungen betreffend die der Bestrafung zugrunde liegenden Übertretungsnormen

sind infolge der Beschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe mangels Anwendung dieser Normen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anzustellen. Hinsichtlich der von der belangten Behörde herangezogenen Strafsanktionsnorm des § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz hegt das Verwaltungsgericht Wien keine verfassungsrechtlichen Bedenken und wurden solche seitens der Beschwerdeführerin auch nicht ins Treffen geführt.

Gemäß § 10 VStG richten sich die Strafart und der Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften, soweit im Verwaltungsstrafgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 3.600,-- zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz untersagt ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage für die Bemessung der Strafe. Im ordentlichen Verfahren sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des/der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen; die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des/der Beschuldigten das Auslangen zu finden sein wird (vgl. zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029, mwN).

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 VStG ist zugleich mit der Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, welche (ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG) nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen ist und das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe bzw. – wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist – zwei Wochen nicht übersteigen darf. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig.

Bei der Bemessung der Strafe sind auch generalpräventive Überlegungen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 22.4.1997, 96/04/0253) sowie spezialpräventive Gründe in Betracht zu ziehen (vgl. VwGH 29.1.1991,89/04/0061).

2. Der Unrechtsgehalt der Übertretung des § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz ist als durchaus gravierend anzusehen, da die verletzte Rechtsvorschrift den Schutz der Gesundheit von Menschen, nämlich der Allgemeinheit vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen, verfolgt.

Das Verschulden der Beschwerdeführerin kann ebenfalls nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können (vgl. § 5 Abs. 1 VStG).

Die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – müssen kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Anhaltpunkte, die ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG rechtfertigen würden, sind nicht hervorgekommen, zumal im gegenständlichen Fall das tatbildmäßige Verhalten der Täterin gerade nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/04/0134, Pkt. 5.2, VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Eine Anwendung des § 20 VStG schied bereits aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Mindeststrafe in Bezug auf das angelastete Verwaltungsdelikt aus (vgl. VwGH 12.12.2013, 2013/06/0078).

Dass kein Schaden entstanden ist, kommt bei – wie hier vorliegend – Ungehorsamdelikten nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl. VwGH 31.3.2000, 99/02/0352).

Die bei der Beschwerdeführerin vorliegende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde seitens der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis ebenso berücksichtigt wie die vorliegenden ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, was sich auch daran zeigt, dass die Höhe der verhängten Geldstrafe von ursprünglich

EUR 250,-- laut vormaliger Strafverfügung auf nunmehr eben EUR 100,-- laut angefochtenem Straferkenntnis herabgesetzt wurde (zur Zulässigkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Bezug auf Jugendliche unter 16 Jahren siehe etwa Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 58 Rz 6).

Die belangte Behörde hat es jedoch verabsäumt, das geringe Alter der Beschwerdeführerin, welche im Tatzeitpunkt das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, als im Sinne von § 34 Abs. 1 Z 1 StGB mildernd im Rahmen der Strafbemessung zu werten (dazu, dass die §§ 32 ff StGB „sinngemäß" anzuwenden sind, siehe § 19 Abs. 2 VStG, wobei zu berücksichtigen ist, dass das im gerichtlichen Strafrecht anzuwendende JGG, vor dessen Hintergrund § 34 Abs. 1 Z 1 StGB zu sehen ist, im gegenständlichen verwaltungsstrafrechtlichen Kontext nicht zur Anwendung gelangt; im Größenschluss hat daher § 34 Abs. 1 Z 1 StGB auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn – wie hier – der/die Beschuldigte das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat; der Vollständigkeit halber ist auch auszuführen, dass keine Anhaltspunkte hervorgekommen sind, aus denen im Hinblick auf § 4 Abs. 2 VStG abzuleiten gewesen wäre, dass die Beschwerdeführerin noch nicht reif genug gewesen sein könnte, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln [zum Erfordernis – hier nicht hervorgekommener – besonderer Gründe für die Annahme einer mangelnden Reife im Hinblick auf § 4 Abs. 2 VStG siehe etwa Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 4 Rz 3]).

Ansonsten traten keine weiteren Erschwerungs- oder Milderungsgründe zutage. Insbesondere erfüllt die Erhebung einer Beschwerde nur hinsichtlich der Strafhöhe nicht das zur Annahme des Milderungsgrundes nach § 34 Abs. 1 Z 17 StGB erforderliche Maß (VwGH 30.1.2015,2011/17/0081; vgl. auch VwGH 25.4.2018, Ra 2017/09/0044; 23.2.2017, Ro 2015/09/0013; vgl. weiters VwGH 98/10/0313).

Wie bereits die belangte Behörde war auch seitens des Verwaltungsgerichts von ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bei der Beschwerdeführerin, einer Schülerin ohne eigenes Einkommen, auszugehen.

Unter Bedachtnahme der vorangeführten Strafbemessungsgründe, insbesondere des bis dato unberücksichtigt gebliebenen Milderungsgrundes, fehlender Erschwerungsgründe und der bereits im angefochtenen Straferkenntnis hinreichend berücksichtigten ungünstigen Einkommensverhältnisse, war die verhängte Strafe spruchgemäß herabzusetzen, sodass diese nun tat- und schuldangemessen ist (dazu, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht, siehe etwa VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0027, und die dort zitierte Rechtsprechung).

Eine weitere Herabsetzung der Strafe kam unter Berücksichtigung des objektiven Unrechtsgehaltes der Tat, des Verschuldens der Beschwerdeführerin sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen jedoch nicht in Betracht.

Eine Herabsetzung auch der Ersatzfreiheitsstrafe hatte im Hinblick auf die Relation zur Geldstrafe zu unterbleiben, zumal auch die im angefochtenen Straferkenntnis festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe bereits sehr gering ausgefallen ist.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Ratenzahlung gemäß§ 54b Abs. 3 VStG bei der belangten Behörde zu stellen wäre.

5. Da sich die Beschwerde nur gegen das verhängte Strafausmaß richtet und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte von der Durchführung einer solchen gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden (vgl. VwGH 31.7.2014, Ra 2014/02/0011, VwGH 11.9.2013,2011/02/0072 – hier erfolgte die Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses).

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des § 20 VStG bzw. einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG handelt es sich in der Regel um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (VwGH 27.6.2019, Ra 2018/02/0096; 13.12.2018, Ra 2018/07/0461; 11.6.2018, Ra 2017/11/0224; uva.). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Betretungsverbot; öffentlicher Ort; Strafbemessung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.031.088.6080.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at